



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
gegen die

Stadtwerke Mainz Netze GmbH

- vertreten durch die Geschäftsführer -

Rheinallee 41

55118 Mainz

- Beteiligte-

hat die 8. Beschlussabteilung am 08.05.2012 beschlossen:

1. Die von der Beteiligten mit Schreiben an die Beschlussabteilung vom 07.05.2012 angebotenen Verpflichtungszusagen sind bindend.
2. Das Verfahren gegen die Beteiligte wird nach Maßgabe des § 32 b Absatz 1 Satz 2 GWB eingestellt.
3. Der Widerruf der Verfügung bleibt vorbehalten.
4. Die Gebühr für das Verfahren einschließlich der Entscheidung beträgt [...] €.

Gründe:

I. Sachverhalt

- 1 Die Beteiligte Stadtwerke Mainz Netze GmbH ist ein 100%-iges Tochterunternehmen der allein im kommunalen Besitz befindlichen Stadtwerke Mainz AG (im Folgenden: SW Mainz). Sie versorgt ca. 240.000 Einwohner in Mainz und Umgebung, nämlich das Stadtgebiet von Mainz sowie die seit 1945 zu Wiesbaden gehörenden Stadtteile Mainz-Kostheim, Mainz-Kastel und Mainz-Amöneburg. Bis zum 31.10.2011 hatte die SW Mainz die Wasserversorgung in Mainz inne. Seit dem 01.11.2011 ist die Zuständigkeit für die Wasserversorgung sowie für deren Preisgestaltung auf die „Energie-netze Rhein Main GmbH“ übergegangen, die nun „Stadtwerke Mainz Netze GmbH“ (im Folgenden: Beteiligte) heißt.
- 2 Die Gesamtumsätze der SW Mainz bzw. der seit 2011 als Holdinggesellschaft agierenden Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz für das Geschäftsjahr 2011 betragen rd. [...] Mio. €. ¹ Davon entfallen auf die Beteiligte rd. [...] Mio. €. Hier-von wiederum entfallen rd. [...] Mio. € auf den Bereich Wasserversorgung.
- 3 Bereits im Oktober 2003 hatte die Beschlussabteilung die Mainzer Wasserpreise auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 4,5 i.V.m. 103 Abs. 5,7 GWB a.F. i.V.m. 131 Abs. 8 GWB n.F. überprüft. Die damals betroffene SW Mainz hatte daraufhin den Wassergrundpreis Qn 2,5 ab dem 01. Januar 2005 auf 112 € abgesenkt. Außerdem war ein fünfjähriges Moratorium zur Preisstabilität vereinbart worden (Aktenzeichen B8 – 104/03). Daraufhin wurde das Verfahren vom Bundeskartellamt mit Schreiben vom 25.10.2004 eingestellt.
- 4 Mit Schreiben vom 30.12.2011 hat die Beschlussabteilung erneut ein Missbrauchs-verfahren wegen überhöhter Wasserpreise gegen die Beteiligte eingeleitet. Das Ver-fahren wird einerseits gestützt auf das Ausbeutungsverbot des § 19 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in seiner aktuellen Fassung² sowie auf die - aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 131 Abs. 6 GWB für den Wasser-sektor fortgeltenden - Bestimmungen § 103 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und § 22 Abs. 5 des

¹ Noch nicht testierte Zahlen mit Stand vom 11.04.2012.

² Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.07.2005, BGBl. I 2114, zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 21 des Gesetzes v. 25.05.2009, BGBl. I 1102 – GWB.

Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der fünften GWB-Novelle von 1990³ („GWB a.F.“).

- 5 In ihrem Schreiben hat die Beschlussabteilung anerkannt, dass die SW Mainz respektive die Beteiligte seit dem 01.01.2005 weder ihre Wassergrund- noch Arbeitspreise erhöht hat. Dennoch ist vor dem Hintergrund der im Jahr 2010 ergangenen Entscheidung „Wasserpreise Wetzlar“ des Bundesgerichtshofes⁴ eine erneute Überprüfung der vergleichsweise hohen Wasserpreise in Mainz geboten. Der Verdacht überhöhter Wasserpreise für die Zeit nach dem 01.01.2010 hat sich aufgrund neueren Datenmaterials, das die Beschlussabteilung aufgrund von vertieften Ermittlungen in dem Wasserpreisverfahren gegen die Berliner Wasserbetriebe im Hinblick auf die Wasserversorgung der 38 größten deutschen Städte (alle mit über 200.000 Einwohnern) gewonnen hat, ergeben. Die Stadt Mainz ist mit knapp unter 200.000 Einwohnern die Nr. 39 unter den größten deutschen Städten. Zusammen mit dem Schreiben vom 30.12.2011 wurde der Beteiligten ein Fragebogen zur Erhebung der für die weiteren Ermittlungen notwendigen Daten zugeleitet.
- 6 Die von der Beteiligten gelieferten Daten haben ergeben, dass die Wasserpreise in Mainz im Jahr 2010 erheblich über den Wasserpreisen vergleichbarer Wasserversorger sowie über dem Durchschnitt der Wasserpreise (Erlöse) in den 38 größten Städten Deutschlands⁵ (alle deutschen Städte mit mehr als 200.000 Einwohnern) sowie noch deutlicher über dem Durchschnitt aller westdeutschen Städte (ohne Berlin) mit mehr als 200.000 Einwohnern lagen.
- 7 Daraufhin hat die Beteiligte um Verhandlungen gebeten, um im Wege einer Zusagenlösung die Bedenken der Beschlussabteilung auszuräumen. Dazu haben ein Treffen in Bonn am 15.02.2012 und nachfolgend mehrere Telefonkonferenzen im März 2012 stattgefunden.
 - Nach Verhandlungen über den Inhalt des Zusagenangebotes hat die Beteiligte mit Schreiben vom 07.05.2012 der Beschlussabteilung ein verbindliches Zusagenangebot unterbreitet, das inhaltlich die folgenden Punkte umfasst:

³ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung v. 20.02.1990, BGBl. I 235, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes v. 26.08.1998, BGBl. I 2512 – GWB 1990.

⁴ BGH, Beschluss 18.10.2011 – Az.: KVR 9/11.

⁵ Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt, Stuttgart, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Bremen, Hannover, Leipzig, Dresden, Nürnberg, Duisburg, Bochum, Wuppertal, Bielefeld, Bonn, Mannheim, Karlsruhe, Wiesbaden, Münster, Augsburg, Gelsenkirchen, Aachen, Mönchengladbach, Braunschweig, Chemnitz, Kiel, Krefeld, Halle, Magdeburg, Freiburg, Oberhausen, Lübeck, Erfurt, Rostock.

- Die abgabenbereinigten Durchschnittserlöse der Beteiligten werden um ca. 15% bezogen auf den abgabenbereinigten Durchschnittserlös aus dem Jahr 2010 reduziert.
- Die Preissenkung erfolgt zum 01.01.2013 und gilt bis zum 31.12.2019.
- Sofern es innerhalb des ersten Drei-Jahres-Zeitraums sowie des zweiten Vier-Jahres-Zeitraums zu Überschreitungen der Erlösbergrenze aufgrund von Abweichungen des tatsächlichen vom prognostizierten Verbrauch kommt, werden diese spätestens in dem auf den Zeitraum folgenden Jahr ausgeglichen (ggfs. durch Saldierung mit Unterschreitungen in anderen Jahren).
- Da die Verpflichtungszusage auf dem abgabenbereinigten Durchschnittserlös basiert (d.h. Durchschnittserlöse ohne USt, ohne Konzessionsabgaben und ohne Wasserentnahmeentgelte), ändern eventuelle Erhöhungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den maximal zulässigen Durchschnittserlös nicht. Die vom Land Rheinland-Pfalz zum 1.1.2013 geplante Einführung eines Grundwasserentnahmeentgeltes von 0,06 €/m³ kann daher einen Teil der Preissenkung der Stadtwerke Mainz wieder kompensieren.
- Die Beteiligte wird das Bundeskartellamt jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres über die gesamten Trinkwassererlöse und die abgabenbereinigten Erlöse aus dem Trinkwasserverkauf an Endkunden sowie über den Trinkwasserabsatz an Endkunden des vorherigen Jahres informieren.
- Die Tarifgestaltung sowie die Aufteilung der Erlössenkung auf die jeweiligen Kundengruppen liegen im Ermessen der Beteiligten. Das Verbot einer erheblichen Diskriminierung einzelner Kundengruppen bleibt unberührt.
- Die Beteiligte wird innerhalb der Laufzeit der Zusagen von sich aus keine Kündigung, Änderung und/oder Aufhebung des Konzessionsvertrages mit der Stadt Mainz mit dem Ziel einer Erhebung der Wasserentgelte durch Gebühren anstreben.

8 Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 03.05.2012 Gelegenheit erhalten, zum Entscheidungsentwurf nach § 32b GWB Stellung zu nehmen.

II. Rechtliche Würdigung

9 Die angebotenen Verpflichtungszusagen sind geeignet, die bestehenden vorläufigen Bedenken der Beschlussabteilung im Hinblick auf das beanstandete wettbewerbliche Verhalten auszuräumen. Daher erklärt die Beschlussabteilung im Rahmen ihres Ermessens die Verpflichtungszusagen für bindend und stellt das Verfahren vorbehaltlich ihrer in § 32b Abs. 2 GWB enthaltenen Möglichkeiten ein.

Die vorläufige Würdigung der Beschlussabteilung beruht auf den nachfolgend dargestellten Überlegungen.

10 Das Bundeskartellamt ist nach § 48 Abs. 2 S.1. GWB für das Verfahren zuständig. Danach ist die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes gegeben, wenn die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht. Die Beteiligte beliefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasserkunden in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen mit Trinkwasser nach einheitlichen Tarifen.

11 Durch das Verlangen missbräuchlich überhöhter Wasserpreise hat die Beteiligte nach vorläufiger wettbewerblicher Würdigung gegen § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB sowie gegen § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990 verstoßen. Nach vorläufiger Bewertung weichen die Trinkwasserpreise der Beteiligten von denjenigen Trinkwasserpreisen ab, die sich bei wirksamem Wettbewerb bei Vergleich mit den Preisen gleichartiger Versorgungsunternehmen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Nach vorläufiger Bewertung sind die Preise auch ungünstiger als diejenigen gleichartiger Versorgungsunternehmen im Sinne von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990, ohne dass der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die dem Versorgungsunternehmen nicht zuzurechnen wären.

12 Die Beteiligte verfügt bei der Belieferung von Endkunden mit Trinkwasser über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 19 Abs. 1 GWB. Die Beteiligte ist zudem Normadressatin der §§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, Abs. 7 i.V.m. § 22 Abs. 5 GWB 1990. Der sachlich relevante Markt ist der Markt für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Trinkwasser.⁶

13 Der „Wassermarkt“, also der Markt für die öffentliche Trinkwasserversorgung („Leitungswasser“) ist umfassend zu verstehen. Auszugrenzen sind lediglich der Verkauf von

- Mineral- und Tafelwasser (d.h. nicht leitungsgebundenes Trinkwasser),

⁶ Vgl. BGH, Beschl. v.02.02.2010, KVR 66/08, Beschlussausfertigung Tz. 27 „Wasserpreise Wetzlar“.

- Brauchwasser (d.h. Wasser ohne Trinkwasserqualität) sowie
- Trinkwasser an Weiterverteiler (i.d.R. kommunale Wasserversorger).

- 14 Die räumliche Begrenzung des Wassermarktes ergibt sich aus der Reichweite des jeweiligen Trinkwasser-Versorgungsnetzes. Dieses erfasst im Fall der Beteiligten das gesamte Stadtgebiet von Mainz auf rheinland-pfälzischer sowie einige Gebiete auf hessischer Seite.
- 15 Trinkwasserversorger verfügen über ein natürliches Monopol im Gebiet ihres Versorgungsnetzes, weil es keine parallelen Leitungsnetze gibt und der Bau zusätzlicher Netze weder beabsichtigt noch ökonomisch vertretbar oder rechtlich möglich erscheint. Eine in anderen Netzwirtschaften mögliche Durchleitung fremder Netzinhalte gilt nach den bisherigen Erkenntnissen bei Trinkwasser jedenfalls auf Endkundenebene als nicht praktikabel. Anders als bei Strom und Gas sowie erst recht bei der Telekommunikation ist der bei Wasser erforderliche physische Transport über lange Strecken hinweg sehr aufwändig. Aber auch die Durchleitung von Trinkwasser benachbarter Kommunen gilt als problematisch und führt nicht zu einem Wettbewerb um den Kunden. Zwar kann der örtliche Wasserversorger Roh- oder Trinkwasser von Dritten beziehen, jedoch kann nur auf dieser vorgelagerten „Großhandelsstufe“ ein Wettbewerb existieren. In der eigentlichen Trinkwasserversorgung von Endkunden ist mangels kundenindividueller Durchleitung jeder Wettbewerb ausgeschlossen. Es können nicht ohne weiteres verschiedene „Wässer“ durch das einzige Netz geleitet werden. Die Vermischung verschiedener einzeln unbedenklicher Trinkwässer kann zu chemischen Reaktionen führen, die die Qualität des Wassers insgesamt erheblich beeinträchtigen können.
- 16 Die Unanfechtbarkeit des natürlichen Wasserversorgungsmonopols der Beteiligten ist zudem durch einen Anschluss- und Benutzungszwang rechtlich abgesichert (§ 5 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mainz vom 27.09.1990).
- 17 Die Wasserpreise der Beteiligten sind nach vorläufiger Auffassung der Beschlussabteilung missbräuchlich überhöht. Die Beteiligte fordert Entgelte, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden.
- 18 Die Beschlussabteilung hat die Höhe der Entgelte der Beteiligten mit denjenigen anderer großstädtischer Wasserversorger verglichen. Dabei hat sich ergeben, dass die Mainzer Wasserpreise sowohl über den Erlösen und Preisen vergleichbarer Wasserversorger als auch über dem bundesweiten Durchschnitt der Erlöse der Wasserversorger in den 38 größten Städten Deutschlands liegen. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung hat die Beschlussabteilung auf ihrer Datenbasis eine Gesamtwürdi-

gung vorgenommen und nicht weitere Ermittlungen bezüglich der konkreten Vergleichbarkeit einzelner vergleichbarer Unternehmen angestellt.

- 19 Die Überprüfung der Mainzer Wasserpreise erfolgte für das Kalenderjahr 2010 durch einen abgabenbereinigten (Netto-)Erlösvergleich. Dabei handelt es sich um einen Vergleich des allgemeinen, tarifübergreifenden Durchschnittspreises jedes einzelnen Unternehmens. Dieser wird ermittelt, indem die Endkundenerlöse aus Grund- und Arbeitspreisen über alle Tarifstufen hinweg addiert und anschließend über alle Tarifstufen hinweg durch die Absatzmengen an Endkunden dividiert werden. Es wird der abgabenbereinigte Durchschnittspreis zu Grunde gelegt, d.h. Umsatzsteuer sowie Konzessionsabgaben und Wasserentnahmeentgelte werden abgezogen. Mit dieser Methode erhält man einen Durchschnittspreis pro Versorger als Vergleichsmaßstab. Hierbei bleiben die Weiterverteiler außen vor. Zur Berechnung des abgabenbereinigten Durchschnittspreises werden von dem durchschnittlichen aus dem Endkundenabsatz erzielten Nettoerlös pro Kubikmeter die vom Versorger gezahlten Konzessionsabgaben pro Kubikmeter und Wasserentnahmeentgelte pro Kubikmeter abgezogen. Hierzu werden die in Summe gezahlten Konzessionsabgaben durch die an Endkunden abgesetzte Wassermenge dividiert. Die in Summe gezahlten Wasserentnahmeentgelte werden durch die gesamte abgesetzte Wassermenge (inkl. Absatz an Weiterverteiler) dividiert.
- 20 Zusammenfassend basiert der zur Ermittlung der Preisüberhöhung der Beteiligten durchgeführte Erlösvergleich somit auf den durchschnittlichen abgabenbereinigten Nettopreisen für die Belieferung von Endkunden mit Trinkwasser.
- 21 Die Anwendbarkeit des Erlösvergleichs im Rahmen der kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht ist – sowohl für die Vorschrift des § 103 GWB a.F.⁷ als auch für die Norm des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB⁸ – höchstrichterlich anerkannt. Für die Wasserbranche erscheint der Erlösvergleich besonders geeignet⁹. Denn aus den Erlösen kann ohne jegliche Verzerrungen ein aussagekräftiger Durchschnittspreis pro m³ berechnet werden, der das höchste Maß an Objektivität enthält, da er von keinen zusätzlichen unternehmensindividuellen Komponenten abhängig ist.
- 22 Die Beteiligte kann auch mit den Wasserversorgern der 38 größten Städte Deutschlands verglichen werden, da sie sowohl im Hinblick auf die Größenkriterien (insbesondere in Bezug auf Absatz- und Umsatzhöhe) als auch strukturell diesen sehr ähnlich ist. Zudem gibt es einige Wasserversorger mit günstigeren Preisen, die sehr ähn-

⁷ Vgl. BGH WuW/E BGH 2967 „Strompreis Schwäbisch-Hall“.

⁸ BGH WuW/E DE-R 1513, 1515 – *Stadtwerke Mainz*.

⁹ Vgl. *Säcker/Engelsing* in *Berliner Kommentar zum Energierecht*, Band 2, 2. Aufl. 2010, Rz. 154 ff.

liche strukturelle Faktoren aufweisen. Da die ostdeutschen Städte historisch begründete, strukturelle Besonderheiten aufweisen, ist die Wasserversorgung von Mainz besonders gut mit den westdeutschen Großstädten (ohne Berlin) mit mehr als 200.000 Einwohnern vergleichbar. Obwohl die Stadt Mainz im Jahr 2010 knapp unterhalb der 200.000 Einwohner-Grenze lag, beliefert die Beteiligte wegen der Versorgung von einzelnen Wiesbadener Stadtteilen in ihrem Versorgungsgebiet mehr als 240.000 Einwohner mit Trinkwasser. Auch im Hinblick auf die wesentlichen Strukturkriterien (wie z.B. Metermengenwert, Einwohnerdichte und Dichte des Versorgungsnetzes) weist die Beteiligte ähnliche Strukturen auf wie die großen Wasserversorger in Westdeutschland. Ihre diesbezüglichen Werte liegen sogar nahe am Durchschnitt der betrachteten Städte und nicht an deren unterem Ende.

- 23 Die Trinkwassererlöse und -preise der Beteiligten liegen über den Trinkwassererlösen und -preisen vergleichbarer westdeutscher Wasserversorger und auch über dem bundesweiten Durchschnittspreis bzw. dem Durchschnittspreis der betrachteten westdeutschen Versorger. Auf der Grundlage eines abgabenbereinigten Erlösvergleichs mit westdeutschen Wasserversorgern ergibt sich nach vorläufiger Würdigung eine erhebliche Erlösüberhöhung.
- 24 Gemäß § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB a.F. kann das Versorgungsunternehmen seine im Vergleich ungünstigeren Preise rechtfertigen, wenn es nachweist, dass „der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind“. Jedoch stellt der Bundesgerichtshof in seiner jüngsten Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Geeignetheit von Rechtfertigungsgründen. Bei im Vergleich sehr hohen Erlösen müssen auch entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen, die geeignet sind, sich in erheblichem Maß auf die Höhe der Wasserpreise auszuwirken. Auch im Rahmen von § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB kann die Erlösüberhöhung sachlich gerechtfertigt werden.
- 25 Bereits in dem Verfahren B8-104/03 aus dem Jahr 2003 haben sich die SW Mainz auf verschiedene Gründe berufen und diese detailliert dargelegt, um ihre damals im Vergleich wesentlich höheren Preise zu rechtfertigen. Auch gegenwärtig hat die Beteiligte eine Reihe von Rechtfertigungsfaktoren vorgetragen, um ihre überhöhten Wasserpreise begründen zu können. Bei den geltend gemachten Rechtfertigungsgründen handelt es sich größtenteils um unternehmensindividuelle Faktoren, die nicht auf objektive, durch die Struktur des versorgten Gebietes beruhende Umstände zurückzuführen sind und insofern einen Korrekturzuschlag nicht rechtfertigen können.
- 26 Allerdings kann die Beteiligte auch objektiv strukturbezogene Faktoren anführen, die sich aufgrund vergleichsweise hoher Investitionen in der Vergangenheit in der Ge-

genwart als Kostennachteile (erhöhte Abschreibungen) auswirken und insoweit im Rahmen der Rechtfertigung durch einen Zuschlag auf Preise von Vergleichsunternehmen zu berücksichtigen wären.

- 27 Vorliegend wurden die vorgetragene(n) Rechtfertigungsgründe jedoch nicht im Einzelnen von der Beschlussabteilung überprüft, da aufgrund der Bereitschaft der Beteiligten, ihre Wasserpreise aufgrund von Zusagen gegenüber der Beschlussabteilung signifikant zu senken, auf eine vollständige Ausermittlung des Sachverhaltes verzichtet werden konnte.
- 28 In den von der Beteiligten angebotenen Verpflichtungszusagen verpflichtet sich die Beteiligte, ab dem 1.1.2013 bis zum 31.12.2019 ihre durchschnittlichen jährlichen Trinkwassererlöse um mehr als 15% gegenüber 2010 abzusenken. Dabei bleibt der Weiterverteilermarkt (Belieferung von Weiterverteilern mit Trinkwasser) außer Betracht.
- 29 Die Tarifgestaltung sowie die Aufteilung der Erlössenkung auf die jeweiligen Kundengruppen liegen im Ermessen der SW Mainz Netze GmbH. Sie dürfen allerdings nicht zu einer erheblichen Diskriminierung einzelner Kundengruppen führen.
- 30 Zu beachten ist, dass sich die Maximalvorgabe auf den abgabenbereinigten Durchschnittserlös bezieht, d.h. auf diesen Preis werden noch Abgaben wie das Wasserentnahmeentgelt, Konzessionsabgaben sowie die Mehrwertsteuer aufgeschlagen. Die Beteiligte wird daher im Falle einer Erhöhung öffentlicher Abgaben nicht zusätzlich belastet. Umgekehrt bedeutet dies jedoch auch, dass die Beteiligte öffentlich-rechtliche Abgabensenkungen an ihre Kunden weitergeben muss.
- 31 Die Verpflichtungszusagen gelten für einen langen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren. Die Dauer von sieben Jahren gibt der Beteiligten die Möglichkeit, sich längerfristig auf das vorgesehene, niedrigere Preisniveau einzustellen. Sowohl die Beteiligte als auch ihre Kunden profitieren insoweit von langfristiger Planungssicherheit. Die Verpflichtungszusagen sehen keinen Inflationsausgleich vor. Zwar liegt die Wasserpreis-Inflation deutlich unterhalb der allgemeinen Inflation. Auch sollte die Tätigkeit der Kartellbehörden im Bereich der Wasserversorgung tendenziell zu einem Rückgang der Wasserpreise insgesamt führen. Dennoch kann die Beteiligte in den nächsten sieben Jahren allgemeine Inflationstendenzen z.B. bei Löhnen und Gehältern sowie bei zu beschaffenden Gütern und Dienstleistungen nicht unmittelbar auf ihre Kunden überwälzen, so dass der Verzicht auf den Inflationsausgleich als weitere kontinuierliche Preissenkung zu bewerten ist.

- 32 Die Beschlussabteilung hat das ihr nach § 32b GWB zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass sie die Verpflichtungszusagen der Beteiligten für verbindlich erklärt und zwar aus den folgenden Gründen:
- 33 Der von der Beschlussabteilung aufgrund vorläufiger Würdigung festgestellte und nicht gerechtfertigte Preismissbrauch nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB sowie § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, Abs. 7 i.V.m. § 22 Abs. 5 GWB 1990 wird durch die Zusagen mit Wirkung für die Zukunft abgestellt. Die von der Beteiligten angebotene Erlösabsenkung von ca. 15% führt zu einer spürbaren finanziellen Entlastung der Verbraucher. Durch die Entgegennahme der Zusagen kann das Verfahren zudem zügig beendet werden, so dass auch rechtliche Klarheit geschaffen wird.
- 34 Die Beschlussabteilung hat zugunsten der Beteiligten berücksichtigt, dass sie sich im Laufe des Verfahrens sehr kooperativ gezeigt hat und dadurch der Ermittlungsaufwand des Bundeskartellamts in Grenzen gehalten werden konnte. Zum anderen konnte berücksichtigt werden, dass die Wasserkunden von einer schnellen und einvernehmlichen Verpflichtungszusage sehr zeitnah profitieren. Eine entsprechende Rückerstattungs- bzw. Preissenkungsverfügung hätte aufgrund intensiverer Ermittlungen erst erheblich später angeordnet werden können; weitere Verzögerungen durch jahrelange und sehr ressourcenintensive Rechtsstreitigkeiten hätten in Kauf genommen werden müssen.
- 35 Der in Ziffer 3 des Beschlusstextes aufgenommene Widerrufsvorbehalt dient als Möglichkeit zur Aufhebung der Verbindlichkeitserklärung in solchen Fällen, die durch § 32 b Abs. 2 GWB möglicherweise nicht abgedeckt sind. Im Hinblick auf außergewöhnliche zukünftige Entwicklungen bleibt eine Abänderung der Zusagenentscheidung vorbehalten. Dabei berücksichtigt das Bundeskartellamt Änderungen zugunsten wie zulasten der Beteiligten gleichermaßen.
- 36 Des Weiteren stellt die Beschlussabteilung fest, dass die vorliegende Zusagenentscheidung auch für eine etwaige Rechtsnachfolgerin der Beteiligten Bindung entfaltet.

III. Gebühren

[...]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ganz oder teilweise anordnen.

Dr. Engelsing

Schweikardt

Bangard